

**Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Borsfleth vom 06.09.2023
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Borsfleth vom 06.09.2023 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem öffentlichen Kanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, einschließlich des Kontrollschachts jedoch ohne die Leitungen auf dem Grundstück.

**II. Abschnitt
Abwasserbeitrag**

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten oder in bisher dezentral entsorgten Teilen des Gemeindegebiets (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungseinrichtungen entstehen.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird gegebenenfalls in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 2a **Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Abwasserbeseitigungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung des Beitragssatzes sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 3 **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsanschauung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für jedes weitere Vollgeschoss werden zusätzlich jeweils 25 % der Grundstücksfläche berücksichtigt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, wird die bei der Beitragserhebung zugrundezulegende Zahl der Vollgeschosse durch Umrechnung nach Abs. 4 Buchst. b) ermittelt.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt,
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) 2. Alternative der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, deren Bebauung innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, deren unbebaute Teilfläche jedoch beiderseits seiner Bebauung entlang der Straße in den Außenbereich übergeht, die der Straße zugewandte Grundstücksgrenze in der Breite, in der tatsächlich angebaut ist, multipliziert mit der nach den Buchstaben c) und d) zu ermittelnden Grundstückstiefe; bei Grundstücken, deren bebauter Teil an ein anderes Grundstück grenzt, das innerhalb des gleichen im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt, die Breite der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze, die zwischen den Schnittpunkten mit der Grenze zum Nachbargrundstück und einer Parallelen hierzu liegt, die dem Ende der vorhandenen Bebauung entspricht, multipliziert mit der nach den Buchstaben c) und d) zu ermittelnden Grundstückstiefe,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Gesamtfläche,
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, bei gewerblicher Nutzung die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, bei anderen Nutzungsarten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe; dabei werden Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, Bruchzahlen bis zu 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind
 - bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder die unter Zugrundelegung der tatsächlich vorhandenen Gebäudehöhe nach Buchstabe b) ermittelte Zahl der Vollgeschosse; stehen auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Geschoszahl, wird die höchste Geschoszahl zugrunde gelegt,
 - bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 h) – ein Vollgeschoss angesetzt.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen, die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Der Beitragssatz beträgt je m² der nach den Abs. 2 bis 5 ermittelten Fläche **4,59 €**.

§ 4a

Abweichende Heranziehung von Grundstücken mit Gebäuden, die keinen Anschlussbedarf haben

- (1) Stehen auf einem Grundstück Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Anschlussbedarf haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, so wird das Grundstück nur nach Maßgabe des Absatzes 2 zu einem Abwasserbeitrag herangezogen.
Dies gilt nur, wenn die Grundfläche der Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die keinen Anschlussbedarf haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, größer ist als **500 m²**.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 wird die Grundfläche der Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden dürfen oder keinen Anschlussbedarf haben, nicht als Grundstücksfläche nach § 4 Absatz 3 berücksichtigt.
Bei der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Absatz 4 bleiben die Geschosshöhen der Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden dürfen oder keinen Anschlussbedarf haben, ebenfalls unberücksichtigt.

§ 4b

Abweichende Heranziehung von übergroßen Grundstücken

- (1) Bei bebauten Grundstücken nach § 4 Abs. 3 Buchstaben a) – e) und h), bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die bei der Berechnung des Abwasserbeitrags zu berücksichtigende Grundstücksfläche begrenzt.
Bei diesen Grundstücken gilt als Grundstücksfläche im Sinne des § 4:
- die Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl **0,2**,
 - mindestens jedoch die Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten, zuzüglich einer Fläche von **3.500 m²**.
- Grundflächen von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die nach § 4a nicht berücksichtigt werden, bleiben bei der Berechnung der Grundstücksfläche nach Satz 2 außer Ansatz.
- (2) Die nicht bebaute Teilfläche eines Grundstücks ist wesentlich größer als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wenn sie eine Größe von **3.500 m²** überschreitet.
- (3) Die nicht bebaute Teilfläche eines Grundstücks wird berechnet, indem die Grundfläche der auf dem Grundstück stehenden baulichen Anlagen von der nach § 4 Absatz 3 Buchstaben a) – e) und h) ermittelten Grundstücksfläche abgezogen wird.
Im Fall der Anwendung des § 4a ist die Grundfläche der Gebäude und selbständigen

Gebäudeteile, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder einen Anschlussbedarf haben sowie der baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, von der nach Maßgabe des § 4a Absatz 2 zu berücksichtigenden Grundstücksfläche abzuziehen.

- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete Grundstücksfläche wird gleichmäßig entlang der der Straße zugewandten Grenze des Grundstücks zugeordnet. Ist ein Grundstück über die Tiefe dieser Fläche hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, wird auch die Grundfläche dieser Anlagen als Grundstücksfläche nach den Absätzen 1 bis 3 zugeordnet, die nach Satz 1 zuzuordnende Fläche verringert sich entsprechend. Im Fall der Anwendung des § 4a Absätze 2 und 3 gilt Satz 2 nur für die Grundfläche der Gebäude und selbständigen Gebäudeteile, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden oder einen Anschlussbedarf haben sowie der baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind.

Die Flächenzuordnung erfolgt durch Regelung im Beitragsbescheid.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück, einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Ändern sich im Falle einer Beitragsbemessung nach § 4a oder § 4b die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 7 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags Vorauszahlungen angefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 5 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 8a Ablösung des Abwasserbeitrags

Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Abwasserbeitrages.

III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Abwassergebühr

§ 10 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein.

Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 11 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.
Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Absatz 3 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen.
Für den Nachweis gilt Absatz 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.
Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 12 Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluß
- | | |
|---------------|------------------|
| bis Q 3 = 4 | 10,00 € / Monat, |
| bis Q 3 = 10 | 12,50 € / Monat, |
| über Q 3 = 10 | 15,00 € / Monat. |
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt 3,53 € je m³ Schmutzwasser.

§ 13 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, (§ 11 Abs. 3 bis 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzurechnen.

§ 14 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 15 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung oder Entwässerung in die öffentliche Einrichtung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 13); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 16).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 16 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. § 16a gilt entsprechend.

- (2) Die Vorauszahlungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten.

§ 16a Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Eigentümer oder aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 16b Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Wasserverbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 11 Absatz 5 und 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 02.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2022, tritt zum 01.10.2023 außer Kraft.

Borsfleth, den 06.09.2023

gez. Hösel

Gemeinde Borsfleth
Der Bürgermeister
(Ole Hösel)

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borsfleth vom 06.09.2023 (Beitrags- und Gebührensatzung) wird öffentlich bekanntgemacht.

Horst (Holstein), 13.09.2023

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher